

Durchführungsbestimmungen – Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 (Kommunale Impfkampagne)

Bundesministerium für Finanzen, März 2022,
GZ 2022-0.215.423

Inhalt

A. Zweckzuschuss für kommunale Impfkampagne.....	4
B. Keine Antragstellung.....	5
C. Zeitraum.....	5
D. Zuschussfähige Aktionen.....	6
E. Beratung.....	8
F. Verantwortungsbereich der Gemeinde.....	8
G. Nachweis und Abrechnung.....	9

A. Zweckzuschuss für kommunale Impfkampagne

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19, BGBl. I Nr. 23/2022 – Kommunale Impfkampagne – gewährt der Bund den Gemeinden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zuschuss für Aufwendungen im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 in Höhe von insgesamt **75 Millionen Euro**.

Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Zweckzuschuss wird gemäß § 1 Abs. 2¹ je zur Hälfte nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2022 heranzuziehen sind, ermittelt. Die konkreten **Beträge der Zweckzuschüsse je Gemeinde** sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

Laut § 1 Abs. 4 sind die Mittel vom Bund bis 1. April 2022 an die Länder zu überweisen und von diesen **bis spätestens 5. April 2022** an die einzelnen Gemeinden weiterzuleiten.

Zuschüsse oder Förderungen von dritter Seite oder sonstige Einnahmen (z.B. Sponsoring, Unkostenbeiträge, Eintrittsgeld) für bzw. durch gemeindeeigene Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss für die kommunale Impfkampagne und die weiteren Einnahmen die **Gesamtkosten der Aktionen** übersteigen würden.

Zweckzuschüsse werden für Aufwendungen einer **Gemeinde** gewährt. Auch **gemeindeübergreifende Aktionen** sind zuschussfähig. Jede Gemeinde kann den Teil abrechnen, den sie bezahlt hat. In diesem Fall müssen die eingescannten Rechnungen für diese Aktion von allen Gemeinden mitgeschickt werden.

Aufwendungen, die vom Bund auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen (insbesondere auf Basis des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes) getragen oder ersetzt werden, sind **nicht zuschussfähig**.

¹ Alle Gesetzesstellen in diesen Durchführungsbestimmungen ohne Bezeichnung des Gesetzes beziehen sich auf das Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19, BGBl. I Nr. 23/2022.

Verbuchung Zweckzuschuss

Zur Verbuchung des Zweckzuschusses ist festzuhalten, dass der **vom jeweiligen Bundesland vorgegebene Ansatz für COVID-19-Maßnahmen** zu verwenden ist (z.B. Ansatz 519 Gesundheitsdienst/Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen). Bei der Kontengruppe empfiehlt es sich, 860 „Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern“ zu verwenden.

B. Keine Antragstellung

Es ist **keine Antragstellung** der Gemeinden für einen Zuschuss notwendig. Insgesamt stehen 75 Mio. Euro für Aufwendungen im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 zur Verfügung. Diese Gelder werden im April **antragslos** vom Bundesministerium für Finanzen über die Länder an die Gemeinden fließen und stehen den Gemeinden für Aktionen zur Verfügung, die dem Ziel einer Erhöhung der Impfquote in der Gemeinde dienen (z.B. Print- oder Onlinemaßnahmen, Informationsveranstaltungen, etc.).

C. Zeitraum

Die Mittel aus der kommunalen Impfkampagne sind für gemeindeeigene Aktionen gemäß § 1 Abs. 3 zu verwenden, die ab dem **1. Februar 2022** von der Gemeinde durchgeführt wurden. Aktionen, die vor dem 1. Februar 2022 begonnen haben und **bis 1. Februar 2022 oder länger** andauern, sind mit dem aliquoten Teil der Gesamtkosten zuschussfähig. Ausschlaggebend ist der Durchführungszeitraum der Aktionen und nicht das Datum der Zahlung. Somit können auch Rechnungen bezuschusst werden, die vor dem 1. Februar 2022 bezahlt wurden, wenn sie Aktionen ab dem 1. Februar 2022 betreffen.

Zuschussfähig sind Aktionen, die bis **31. Dezember 2022** durchgeführt wurden und bei denen die Rechnungen bis **31. Dezember 2022** bezahlt wurden.

D. Zuschussfähige Aktionen

Die Mittel stehen den Gemeinden für Aktionen aller Art zur Verfügung, die dem Ziel einer Erhöhung der Impfquote in der Gemeinde dienen. Das sind gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 **insbesondere** folgende:

- Kreation, Produktion sowie Verteilung von **Printmaßnahmen**, insbesondere von Inseraten, Plakaten, Flyern oder Broschüren, oder
- Kreation, Produktion oder Bewerbung von **Onlinemaßnahmen**, insbesondere von Social-Media-Content oder Webseiten, oder
- Planung und Durchführung von **persönlichen Informationsmaßnahmen**, insbesondere von Veranstaltungen oder Informationsständen.

Somit zählen zu den zuschussfähigen Aktionen sowohl klassische Werbungen über Inserate, Plakate, Flyer, Broschüren oder Give-aways (darunter auch die Kosten für Layout, Druck und Distribution) als auch Online-Werbung und Social-Media-Kommunikation sowie die Organisation und Abwicklung von Gesprächsrunden mit Ärztinnen und Ärzten oder Expertinnen und Experten. Des Weiteren können Informationsveranstaltungen inklusive üblicher Aufwendungen für Vereine, Organisationen, Unternehmen oder die Bevölkerung damit finanziert werden.

Letztlich wird es wohl häufig ein Maßnahmen-Mix aus unterschiedlichen Kommunikationskanälen und Veranstaltungen sein, der auf die jeweilige Situation der Gemeinde abgestimmt ist.

Beiträge in gemeindeeigenen Zeitungen:

Redaktionelle Beiträge und Inserate in gemeindeeigenen Zeitungen sind in Höhe der Kosten für Kreation, Produktion sowie Verteilung ebenfalls zuschussfähig, wobei die Kosten der Produktion und Verteilung entsprechend der Seitenanzahl mit dem aliquoten Teil der Gesamtkosten der Zeitung zu ermitteln sind.

Miete gemeindeeigener Einrichtungen:

Bei der Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Hallen oder Sälen sind jene Mietkosten anzusetzen, die Dritten gegenüber verrechnet werden würden.

Investitionen:

Auch Investitionen (z.B. Ankauf oder Herstellung einer Hütte, die als mobiler Informationsstand verwendet wird) können eine zuschussfähige Aktion sein. Hierbei sind jedoch nur die fiktiven Abschreibungskosten für den konkreten Verwendungszeitraum zuschussfähig.

Beispiel:

Anschaffung einer Hütte um 2.000 Euro mit Nutzungsdauer von 5 Jahren wird für 8 Tage im Zuge einer Aktion zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 verwendet:

$2.000/5 \text{ Jahre} = 400,00 \text{ Euro}$

$400/365*8 = 8,77 \text{ Euro}$

Inhouse-Vergaben:

Aufwendungen im Zuge von Inhouse-Vergaben (Beauftragung von Tochtergesellschaften der Gemeinde) sind ebenso zuschussfähig.

Personalkosten:

Ebenso sind **gemeindeeigene Personalkosten** zuschussfähig (z.B. Aufbau und Abbau von Infotafeln, Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen, etc.), jedoch sind die tatsächlichen Personalkosten (Zeitaufzeichnung) für die konkret durchgeführten Aktionen inklusive aller Lohnnebenkosten vorzulegen (ein Auszug aus dem Lohnkonto ist nicht erforderlich). Für die **Abrechnung der internen Personalkosten** wird ein **Standard-Formular** der Buchhaltungsagentur (BHAG) als Beilage zur Endabrechnung zur Verfügung gestellt.

Kennzeichnungspflicht

Auf allen Print- und Online-Produkten sowie Einladungen zu persönlichen Informationsmaßnahmen ist gemäß § 1 Abs. 3 ein Hinweis zu platzieren, dass dieses Produkt aus Mitteln der kommunalen Impfkampagne finanziert wurde (beispielsweise mit dem Vermerk „**Finanziert aus Mitteln der Kommunalen Impfkampagne**“ oder „**Kommunale Impfkampagne**“). Diese Kennzeichnungspflicht gilt erst für Produkte, deren Herstellung nach dem **5. April 2022** beauftragt wird. Bei Produkten, die von der Gemeinde selbst hergestellt werden, ist auf das Datum des gemeindeinternen Auftrags abzustellen.

Wichtige Hinweise:

- Klare Kennzeichnung und klare Sichtbarkeit der Kennzeichnung sind erforderlich.
- Im Zuge der Abrechnung ist ein Scan (Foto) der Materialien (z.B. Flyer, Einladung zur Informationsveranstaltung, Plakate, Social-Media Auftritt, Einschaltung auf Gemeindewebseite) beizulegen.

Zusammenfassend müssen die **zuschussfähigen Aktionen** somit

1. zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 beitragen **UND**
2. gekennzeichnet sein, dass sie aus Mitteln der kommunalen Impfkampagne finanziert wurden (**Produkte** nach dem 5. April 2022).

E. Beratung

Ab sofort besteht für Gemeinden die Möglichkeit, für geplante Aktionen, die mit Mitteln der kommunalen Impfkampagne finanziert werden sollen, sich unbürokratisch bei der BHAG über die **potenzielle Zuschussfähigkeit beraten** zu lassen.

Wichtige Hinweise:

- Am einfachsten erfolgt die Anfrage mittels E-Mail mit allen bereits vorhandenen Informationen an den Postkorb kommunaleimpfkampagne@bhag.gv.at.
- Die Auskünfte erfolgen stets „vorbehaltlich der abschließenden Abrechnung“.
- Anfragen und Korrespondenzen (inklusive Beilagen) werden für etwaige spätere Nachweise der jeweiligen Gemeinde zugeordnet und elektronisch gesichert.

F. Verantwortungsbereich der Gemeinde

Für die **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit** der durchgeführten Aktionen sowie für die Erfüllung der gemeindeorganisationsrechtlichen, baurechtlichen, vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen nationalen und europarechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

G. Nachweis und Abrechnung

Laut § 1 Abs. 5 haben die Gemeinden dem Bund bis **31. Dezember 2022** die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses nachzuweisen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind (z.B. wenn die Rechnungslegung erst nach dem 31. Dezember 2022 erfolgt), kann diese **Frist auf Antrag verlängert** werden. Nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge sind an den Bund zurückzuerstatten, wobei diese Beträge vom Bund mit den Ertragsanteilszuschüssen im Jahr 2023 aufgerechnet werden.

Mit der Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen und mit deren Prüfung ist gemäß § 1 Abs. 6 die **Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) als Abwicklungsstelle** betraut.

Der Beginn der Nachweisprüfungen startet mit **1. Mai 2022**. Bis spätestens **31. Dezember 2022** ist die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Zum Nachweis ist das auf der Homepage der Buchhaltungsagentur (www.buchhaltungsagentur.gv.at) bereitgestellte Formular zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular ist inklusive beizulegender Unterlagen bis spätestens 31. Dezember 2022 über das E-Formular bei der BHAG einzubringen. Eine Nachweisung mittels E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht möglich. Anschließend erfolgt die **Überprüfung** durch die BHAG. Darüber hinaus behält sich das Bundesministerium für Finanzen das Recht auf **Vor-Ort Prüfungen** vor.

Inhalte des Nachweises zur Verwendung des Zuschusses:

- Angaben zur Gemeinde
- Angaben zu den durchgeführten Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19
- Eingescannte Rechnungen
- Im Fall von gemeindeinternen Personalkosten: Personalkostenformular
- Nachweis der Erfüllung der Kennzeichnungspflicht mittels Übermittlung von Scans, Fotos oder Bildschirmfotos der – aus Mitteln der kommunalen Impfkampagne – finanzierten Produkte (ab 5. April 2022)

Wichtige Hinweise:

- Die Unterschrift auf dem Abrechnungsformular ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer berechtigten Vertretung zu leisten. Als Vertretung gilt auch die Amtsleitung.
- Auf eine formale korrekte Zeichnung (Datum und Ort) ist zu achten.
- Bei nicht elektronischer Unterfertigung ist auch ein Amtssiegel notwendig.

Es ist nicht erforderlich, alle Aktionen gemeinsam abzurechnen, es sind auch Teilabrechnungen möglich.

Anfragen sind per E-Mail an kommunaleimpfkampagne@bhag.gv.at zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BHAG Informationen, Abrechnungen oder Auswertungen an berechnigte Bundesstellen und an vom Bund beauftragte Stellen weiterleiten darf.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at